C/2024/5393

4.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11680 - WATERLAND / VENDIS CAPITAL / X2O)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5393)

1. Am 28. August 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— WPEF IX Holdco 13 B.V. (Niederlande), kontrolliert von Waterland Private Equity Investments („Waterland“, Niederlande);

— Vendis Capital IV BV (Belgien), kontrolliert von Vendis Capital Fund IV („Vendis Capital“, Belgien);

— X²O Group, kontrolliert von Safuko NV (Belgien), seinerseits kontrolliert von Sakolaki und Vendis Capital („X²O“, Belgien).

Waterland und Vendis Capital werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von X²O übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Waterland ist eine unabhängige niederländische Private-Equity-Gruppe mit vier Investitionsschwerpunkten: demographischer Wandel, Outsourcing und Effizienz, Freizeit und Luxus sowie Nachhaltigkeit. Waterland investiert im Rahmen einer „Buy-and-Build“-Strategie in Unternehmen von KMU bis hin zu internationalen Organisationen, die in Österreich, den Benelux-Ländern, Frankreich, Deutschland, Irland, Polen, Skandinavien, Spanien, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich tätig sind.

— Vendis Capital ist ein auf den europäischen Verbrauchersektor ausgerichteter Investmentfonds und konzentriert sich auf den Aufbau und die Investition in kleine und mittlere Markenkonsumgüterunternehmen in Europa, die gut für eine wertschöpfende Expansion oder Transformation aufgestellt sind.

— X²O vertreibt in den Benelux-Ländern Bäder an Endverbraucher und bietet leicht einzubauende Badmöbel, Duschen, Armaturen, Toiletten, Badewannen, Zubehör und Badheizkörper an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11680 - WATERLAND / VENDIS CAPITAL / X2O

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË